

E 3. Die Abs 3 und 4 sind – dem Grundsatz folgend, wonach **Ausnahmen im Zweifel restriktiv** auszulegen sind – dahin zu verstehen, dass sich auf sie nur berufen kann, wer die darin umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Das Absehen vom Erfordernis der erfolgreichen Ablegung der theoretischen Fahrprüfung ist folglich auf die in Abs 4 zweiter und dritter Satz genannten Fallkonstellationen beschränkt. VwGH 10. 6. 2015, Ra 2015/11/0019 ZVR 2015/219.

Fahrprüfung

§ 11.¹⁾ (1) *[Teile der Fahrprüfung]* Die Fahrprüfung hat aus einer automationsunterstützten theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

(2)²⁾ *[Theoretische Prüfung]* Die theoretische Prüfung ist unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse (§ 2 Abs. 1) abzunehmen und hat sich zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften, insbesondere solche, die Straßenverkehrsunfälle verhüten und Verkehrsbehinderungen vermeiden sollen,

2.³⁾ auf die notwendigen Kenntnisse für eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Benützung des Kraftfahrzeuges und

3. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren notwendigen Kenntnisse wie insbesondere:⁴⁾

a) die Gefahren des Straßenverkehrs zu erkennen und deren Ausmaß abzuschätzen, zum Beispiel im Hinblick auf die Fahrbahnbeschaffenheit, die Sichtverhältnisse und auf die Beeinträchtigung anderer Straßenbenützer;

b) das Fahrzeug zu beherrschen, um keine gefährlichen Verkehrssituationen zu verursachen und sich richtig zu verhalten, wenn solche Situationen eintreten;

c) die wichtigsten technischen Mängel am Fahrzeug zu erkennen, vor allem solche, die die Sicherheit beeinträchtigen, und sie in geeigneter Weise beheben zu lassen;

d) alle Umstände zu berücksichtigen, die das Verhalten der Lenker beeinträchtigen (Alkohol, Ermüdung, Mängel des Sehvermögens usw.);

e) durch ein rücksichtsvolles Verhalten gegenüber den anderen zur Sicherheit aller, vor allem der schwächsten und am meisten gefährdeten Verkehrsteilnehmer beizutragen;

f) bei Bewerbern um eine Lenkberechtigung für die Klassen BE, C(C1), CE(C1E), D(D1), DE(D1E) und F auch auf die hierfür in technischer Hin-

sicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.

(3) *[Praktische Prüfung]* Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.⁵⁾ Sie ist auf einem zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeug der Klasse abzunehmen, für die der Kandidat eine Lenkberechtigung beantragt hat, unter Berücksichtigung einer beantragten Beschränkung. Dieses Kraftfahrzeug muß eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse des Kandidaten ermöglichen und den Anforderungen des § 12 entsprechen. Der während der Prüfungsfahrt neben dem Kandidaten Sitzende, hat, soweit es ihm möglich ist, Unfällen durch entsprechendes Eingreifen in die Fahrweise des Kandidaten vorzubeugen.

(4)⁶⁾ *[Inhalt der praktischen Prüfung]* Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Fahrzeuges,^{6a)}
2. Fahrübungen,⁷⁾ wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen und
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 25 Minuten für die Klassen A1, A2, A, B und BE und von mindestens 45 Minuten für die Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1), DE(D1E).

(4a)^{7a)} *[Zusammenlegung der praktischen Prüfungen]* Kandidaten für die Fahrprüfung für die Klasse C(C1) und/oder D(D1), die die Grundqualifikation gemäß § 19a Abs. 1 Güterbeförderungsgesetz 1995 – GütbefG, BGBl. Nr. 593/1995 idF BGBl. I Nr. 153/2006, § 14b Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG, BGBl. Nr. 112/1996 idF BGBl. I Nr. 153/2006 oder § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz – KfLG, BGBl. I Nr. 203/1999 idF BGBl. I Nr. 153/2006 erwerben wollen, können beantragen, dass die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt um 45 Minuten auf insgesamt mindestens 90 Minuten ausgedehnt wird. Bei dieser Prüfungsfahrt ist das rationelle Fahrverhalten und die Einhaltung der Verkehrssicherheit zu bewerten und hat das Fahren auf Straßen sowohl innerhalb als auch außerhalb des Ortsgebietes zu umfassen und soll nach Möglichkeit in Situationen mit unterschiedlicher Verkehrsdichte erfolgen. Dabei gelten die ersten 45 Minuten dieser Prüfungsfahrt als die in Abs. 4 Z 3 genannte Prüfungsfahrt für die Erteilung der Lenkberechtigung der jeweiligen Klasse und ist auch gesondert zu beurteilen. Über das Bestehen der gesamten 90 minütigen Fahrprüfung hat der Fahrprüfer dem Kandidaten eine Bestätigung auszustellen sowie die Eintragung im Führerscheinregister vorzunehmen.^{7b)}

(5) *[Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses]* Nach der Prüfung ist dem Kandidaten bekanntzugeben, ob er die Prüfung bestanden hat. Wenn er die Prüfung nicht bestanden hat, ist ihm die Begründung hierfür bekanntzugeben und, bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung, der Durchschlag des Prüfungsprotokolls zu übergeben.⁸⁾

(6)⁹⁾ *[Wiederholung]* Wurde einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, so darf dieser nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden. Die theoretische Prüfung ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung nicht innerhalb von 18¹⁰⁾ Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wurde.

Kandidaten, die im Rahmen der theoretischen Fahrprüfung

1. unerlaubte technische Hilfsmittel verwenden oder verwendet haben und

2. sich dabei der Unterstützung durch andere nicht im Prüfungsraum befindlicher Personen bedienen und

3. deren theoretische Fahrprüfung aus diesem Grund abgebrochen und/oder negativ bewertet wurde,

dürfen diese Prüfung nicht vor Ablauf von neun Monaten wiederholen^{10a)}.

(6a) *[Prüfungsgebühr]* Der Kandidat hat für die Abnahme der Fahrprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten. Diese Gebühr fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde oder der vom Landeshauptmann bestellten Stelle,¹¹⁾ der die Prüfungseinteilung obliegt, zu tragen hat. Für Amtshandlungen außerhalb des Amtes im Zuge der Abnahme der Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.

(6b)¹²⁾ *[Kostenblatt]* Die im Zuge des Verfahrens über die Erteilung oder Ausdehnung der Lenkberechtigung angefallenen Kosten inklusive der Prüfungsgebühr für alle beantragten Klassen sind für den Kandidaten auf dem Kostenblatt in übersichtlicher Form darzustellen. Ausgenommen davon sind die Kosten der amtsärztlichen Untersuchung, die direkt anlässlich dieser Untersuchung zu begleichen sind.¹³⁾

(7) *[V-Ermächtigung]* Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat nach den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend, durch Verordnung¹⁴⁾ die näheren Bestimmungen festzusetzen über:

1. den Vorgang und den Umfang der theoretischen Prüfung,

2.¹⁵⁾ die Mindestanforderungen an die räumliche und technische Ausstattung jener Fahrschulen, die eine Ermächtigung als Prüfungsstellen für die theoretische Fahrprüfung¹⁶⁾ beantragen,

3. den Vorgang und den Umfang der praktischen Prüfung und das Prüfungsprotokoll,

4. die Prüfungsgebühr für die Ablegung der Fahrprüfung sowie die Vergütung der im Rahmen der Fahrprüfung anfallenden behördlichen Aufwendungen,

5.¹²⁾ die Form und den Inhalt des Kostenblattes,

6.¹²⁾ die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Kostenblattes.

IdF BGBl I 2019/76 [Abs 1 und 6a idF BGBl I 2002/81; Abs 2 idF BGBl I 2002/81 und I 2011/61; Abs 4 idF BGBl I 2011/61; Abs 4a idF BGBl I 2008/31 und I 2011/61; Abs 5 idF BGBl I 2009/93; Abs 6 idF BGBl I 2002/81, I 2005/152 und I 2019/76; Abs 6b idF BGBl I 2005/152; Abs 7 idF BGBl I 2002/81 und I 2005/152].

Anmerkungen:

1) Die Best über die Fahrprüfung entsprechen den Best des bisherigen § 70 KFG (Erläut).

Siehe § 3 Abs 1 Z 4 (die fachliche Befähigung ist Voraussetzung für die Erteilung der LB), § 5 Abs 4 (Erteilung der LB nur, wenn die Voraussetzungen der §§ 6 bis 11 vorliegen), § 36 Abs 1 Z 1 lit a (Zust des LH zur Ermächtigung an Fahrschulen zur Abhaltung von theoretischen Fahrprüfungen); Art 7 und Anh II FS-RL. Siehe weiters § 1 (allgemeine Best), § 2 (Beurteilung), § 3 (Abhaltung der theoretischen Fahrprüfung), § 4 (Inhalt des Moduls GW), § 5 (klassenspezifische Fragen), § 6 FSG-PV (praktische Fahrprüfung).

2) Siehe § 122a Abs 1 Z 2 lit c KFG (theoretische Prüfung – Voraussetzung für die Bewilligung von Lehrfahrten).

3) Die **umweltfreundliche und wirtschaftliche Benützung eines Kfz** wurde international als **zusätzlicher Lehrinhalt** einer **Fahrausbildung** beschlossen (Erläut).

4) Es handelt sich um eine demonstrative Aufzählung.

5) In **Sonderfällen** (s § 10 Abs 4 dritter Satz, § 23 Abs 3 Z 4) kann die praktische Prüfung ohne vorhergehende theoretische Prüfung abgelegt werden.

6) **Abhaltung der praktischen Prüfung** gem der RL, wobei zuerst best Fahrübungen durchgeführt werden müssen und dann eine best Zeit entsprechend den Vorgaben der RL für die **jeweilige Fahrzeugklasse** auf Straßen mit Verkehr gefahren werden muss (Erläut).

§ 23 Abs 3 Z 4 (durch eine praktische Prüfung kann bei der FSumschreibung die fachliche Befähigung nachgewiesen werden); § 122a Abs 5 KFG (Ausbildungsfz, Lehrfahrten), § 7 FSG-PV (Prüfungsfz).

6a) Siehe § 6 Abs 2 FSG-PV.

7) Fahrübungen am Übungsplatz (§ 6 Abs 3 FSG-PV).

7a) Zur Vereinfachung des Zugangs und zur Steigerung der Attraktivität des Lehrberufes „Berufskraftfahrer“ soll die praktische Fahrprüfung für die Klassen C und D (45 Minuten) mit der praktischen Fahrprüfung, die in der Richtlinie 2003/59/EG des Rates vorgeschrieben ist (**90 Minuten**), zusammengelegt werden. Die Regelung gilt aber auch für Nicht-Lehrlinge, die die Grundqualifikation gem der genannten Richtlinie erwerben wollen. In der **90-minütigen Prüfungsfahrt** gelten die ersten 45 Minuten für den Erwerb der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse, danach wird im Rahmen einer Gesamtbewertung die Beurteilung der Fahrt für den Erwerb der Grundqualifikation der Berufskraftfahrerrichtlinie vorgenommen. Diese 90-minütige Fahrt umfasst aber nicht auch die jeweiligen Anhängerklassen C + E, D + E oder C 1 + E, dh zum Erwerb dieser Klassen ist nochmals jeweils eine 45-minütige Fahrt erforderlich. Im Fall des **Nichtbestehens der Prüfung** für die Grundqualifikation ist noch einmal die **volle 90-minütige Prüfung** zu absolvieren. Über das Bestehen dieser Prüfung ist dem Kandidaten (neben einer FSR-Eintragung) auch eine Bestätigung auszustellen, die aber wie der vorläufige FS sehr formlosen Charakter hat.

Personen, die **vor dem 10. 9. 2008 (Klasse D)** bzw **10. 9. 2009 (Klasse C)** bereits im Besitz der jeweiligen Lenkberechtigungsklasse waren, sind von der neuen Regelung nicht betroffen, da sie die **Grundqualifikation nicht erwerben müssen**. Die Vereinfachung betrifft also nur jene Kandidaten, die nach den genannten Stichtagen eine LB (Klassen C, D oder Unterklasse C 1) erwerben und gleichzeitig auch die Grundqualifikation anstreben. Personen, die die Grundqualifikation zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, können nicht von dieser Best profitieren, sie müssen jedenfalls die 90-minütige Prüfung absolvieren (Erläut 11).

Wesentlich ist aber, dass jene begünstigten Klasse-C bzw C 1-Lenker (LB vor dem 10. 9. 2009 erworben) und Klasse-D-Lenker (LB vor dem 10. 9. 2008 erworben) **nur von der Grundqualifikation befreit** sind. Sie müssen ab dem 10. 9. 2014 bzw 10. 9. 2013 ebenfalls im Besitz eines Fahrerqualifizierungsnachweises sein (§ 19 Abs 2 GütbefG, § 14a Abs 2 GelverkG und § 44a Abs 2 KfLG) und bis zu diesen Daten bzw vor Aufnahme der (späteren) Tätigkeit eine Weiterbildung nachweisen (§ 19b Abs 1 GütbefG, § 14c Abs 1 GelverkG und § 44c Abs 1 KfLG).

Die Missachtung der Vorschriften über die Grundqualifikation (dh gewerbliches Lenken von Omnibussen oder von Lkw) ohne Erwerb derselben, obwohl dies aufgrund des Erteilungsdatums der Lenkberechtigung vorgeschrieben wäre, bzw bei Nichtabsolvierung der vorgeschriebenen Weiterbildung stellt keine Übertretung des FSG dar. Eine **Strafbarkeit** ergibt sich nur aus den gewerberechtlichen Vorschriften.

7b) Hinsichtlich der Eintragung des Codes 95 in den FS s § 2 Abs 3 FSG-DV.

8) Bei der praktischen Prüfung hat der Prüfer ein **entsprechendes Protokoll** zu führen, in dem sowohl die **Prüfungsdauer** als auch die einzelnen **Prüfungsvorgaben** zu vermerken sind; bei Nichtbestehen der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten der Durchschlag dieses Protokolls auszuhändigen; damit soll ge-

währleistet werden, dass dem Kandidaten bewusst gemacht wird, wo seine fahrerischen Mängel liegen, damit er sich entsprechend weiter ausbilden lassen kann (Erläut).

Siehe § 6 Abs 8 FSG-PV und die Anlage 1 zur FSG-PV (separate Formulare für die Klassen A, B, C1/C, C 95, D1/D, D 95, E und F).

Mit der 12. Nov wurde die bis dahin bestehende Pflicht des Prüfers, die Reprobationsfrist bekanntzugeben, gestrichen. Damit wurde auch klargestellt, dass der Prüfer **keine längere Wiederholungsfrist als zwei Wochen** festsetzen kann.

Die Möglichkeit zur **individuellen Festlegung von Reprobationsfristen entfällt**. Einerseits hat sich gezeigt, dass eine tatsächliche Notwendigkeit für diese Vorschrift nicht gegeben ist und andererseits wird von dieser Möglichkeit offenbar immer wieder in unsachlicher Art und Weise Gebrauch gemacht (etwa längere Reprobationsfristen für die praktische Prüfung, sodass die Gültigkeit der Theorieprüfung abläuft etc). Darüber hinaus fehlt ein sachlicher Grund für längere Reprobationsfristen, weil sogar die Absolvierung einer gesamten Fahrausbildung innerhalb von zwei Wochen zulässig ist (AB 12).

9) Wegfall der längeren **Reprobationsfrist** für Kandidaten, die die **praktische Prüfung** ein weiteres Mal nicht bestanden haben (Erläut).

In § 9 der **Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer** (GWB) ist eine Reprobationsfrist von sechs Wochen vorgesehen, die erheblich von der zweiwöchigen Frist des § 11 Abs 6 FSG abweicht. Dazu wird klargestellt, dass in allen Fällen, in denen eine praktische Prüfung aufgrund des § 11 Abs 4a FSG im Wege des FSR abgewickelt wird, die zweiwöchige Reprobationsfrist des FSG zur Anwendung zu kommen hat. Diese Fälle bewegen sich im Regime des FSG und es sind daher auch die FSG-Fristen maßgeblich. Solche gem Abs 4a abgelegte Prüfungen werden gem § 11 Abs 5 GWB angerechnet bzw ersetzen die praktische Fahrprüfung gem § 7 Abs 3 GWB. Wird die praktische Fahrprüfung aber nach § 7 Abs 3 GWB abgelegt, so gelten im Falle des Nichtbestehens die längeren Fristen gem § 9 GWB (BMVIT).

10) In Zusammenhang mit § 5 Abs 4 und 6 und § 8 Abs 1 wird auch die **Gültigkeitsdauer der theoretischen Fahrprüfung** von 12 auf 18 Monate ausgedehnt (Erläut 8).

10a) Es wird eine **9-monatige Sperrfrist** für den Wiederantritt zur theoretischen Fahrprüfung für jene Kandidaten normiert, die sich bei der Ablegung der theoretischen Fahrprüfung unerlaubter technischer Hilfsmittel bedienen, und deren Prüfung daher nicht gewertet werden konnte. Aber nicht jede Form des Schummelns führt zu der gravierenden Sanktion einer 9-monatigen Sperre, sondern es soll nur der **qualifizierte** (und mit großem Aufwand verbundene) **Prüfungsbetrug** erfasst werden. Eine Voraussetzung ist die Verwendung von unerlaubten technischen Hilfsmitteln und zusätzlich muss eine Hilfestellung von **Personen**, die sich **außerhalb des Prüfungsraumes** befinden, geleistet worden sein. Damit werden beispielsweise vor allem all jene Fälle erfasst, in denen sich etwa Kandidaten mit Mini-Kameras in Kleidungsstücken ausrüsten und sie Informationen von „außerhalb“ erhalten oder die Prüfung überhaupt von außerhalb mittels Fernwartung abgelegt wird. Auch wenn der Prüfungsbetrug der

Aufsichtsperson erst nach Ende der Prüfung auffällt, kann immer noch die Prüfung als negativ gewertet und die 9-monatige Sperre ausgesprochen werden. In jenen Fällen des Schummelns, in denen die oa Voraussetzungen nicht erfüllt sind, kann zwar gegebenenfalls die Prüfung negativ gewertet werden, aber eine 9-monatige Sperrfrist für den Wiederantritt kann nicht verhängt werden, sondern nur die im ersten Satz genannte 2-wöchige Sperrfrist (Erläut 19).

11) Siehe auch Anm 8 zu § 34a FSG und § 11 Abs 1 FSG-PV.

12) Am Ende des § 11 finden sich Best über die Prüfungsgebühren. Hier werden die neuen einheitlichen Regelungen über die Art und Weise der Entrichtung dieser Gebühren aufgenommen, nämlich das **Kostenblatt** und in Abs 7 die dazugehörige **Verordnungsermächtigung** für die näheren Regelungen über die Form und den Inhalt bzw die Vorgangsweise bei der Ausstellung des Kostenblattes (Erläut 8).

Siehe auch § 6 Abs 13 und 14 sowie Anlage 3 FSG-PV.

13) Nicht auf dem Kostenblatt enthalten sind **die Kosten für die amtsärztliche Untersuchung**. Da es hier zahlreiche verschiedene Gebührensätze gibt (je nachdem, ob es sich um eine Zuweisung vom sachverständigen Arzt handelt oder um eine Beobachtungsfahrt und, wenn ja, welche etc . . .), ist eine Darstellung und Handhabung am Kostenblatt kompliziert. Die **amtsärztlichen Kosten** sollen wie bisher direkt bei der amtsärztlichen Untersuchung gezahlt werden. Außerdem wird dadurch bewirkt, dass der nach der Fahrprüfung zu bezahlende Betrag nicht allzu hoch ausfällt (Erläut 8).

14) Siehe die FSG-PV, III.3.

15) Der **theoretische Teil der Fahrprüfung**, der mittels Computer abgelegt werden wird, wird an Prüfungsstellen außerhalb der **Behördenorganisation** übertragen. Dafür sind best **Mindestanforderungen** für jene Fahrschulen, die auch **Prüfungsstelle** sein wollen, festzulegen (Erläut).

16) Richtig wäre: Prüfung (Abs 1 erster Satz).

Fahrprüfungsverwaltung

§ 11a.¹⁾ (1) Die Organisation und Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung, das Erstellen von Prüflisten und die automatisierte Zuweisung von Prüfungsfragen an die Kandidaten ist mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in Form einer zentralen Anwendung, für die der Verantwortliche gemäß § 16 Abs. 1 Z 1²⁾ zuständig ist, von einem von diesem bestellten Auftragsverarbeiter durchzuführen.

(2) Die Daten der Kandidaten, die für die Abwicklung der theoretischen Fahrprüfung erforderlich sind, sind direkt von den Fahrschulen³⁾ in ihrer Funktion gemäß § 16 Abs. 1 letzter Satz festzustellen. Die folgenden Daten sind von der Fahrschule³⁾ zum Zweck der Prüfungsabwicklung aus dem Führerscheinregister zu erheben:

1. § 16a Abs. 1 Z 1 lit. a bis i, und I,